

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 10. Mai 2019
iws/absenger

GZ: ABT03VD-7413/2012-23

Stellungnahme - Novelle Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs einer Novelle des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll jede/jeder zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin/Arzt ermächtigt werden, neben einer/einem im Rahmen des organisierten Notarztsystems beigezogenen Ärztin/Arztes Teilaufgaben des Totenbeschauers vorläufig soweit zu übernehmen, dass die Entfernung der Leiche vom Sterbeort unter bestimmten Bedingungen zulässig ist.

Inhaltlich schließt sich die WKO Steiermark den Stellungnahmen der Landesinnung der Bestatter sowie der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe an.

Die in der vorliegenden Novelle geplante Ausweitung der Berechnigung zur (vorläufigen) Totenbeschau und nachfolgender Zustimmung zur Verbringung des Leichnams wird seitens der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe wegen erheblicher rechtlicher Bedenken abgelehnt. Durch die Verlegung der Totenbeschau weg vom Ort des Ablebens (z.B. das Pflegeheim) zu einem Bestattungsunternehmen und die Verschiebung der Totenbeschau auf einen nicht näher definierten späteren Zeitpunkt kommt es zu erheblichen organisatorischen Mehrbelastungen für den Träger eines Pflegeheims bzw. der dort zuständigen Mitarbeiter. Im Gegensatz zum derzeitigen Ablauf - der Totenbeschauer kann in alle im Pflegeheim aufliegenden Behandlungs- und Pflegeunterlagen unmittelbar Einsicht nehmen und gegebenenfalls Fragen an das Pflegepersonal stellen - ist das zukünftige Procedere völlig unklar, da weder örtlich noch zeitlich in einem planbaren Rahmen vorgegeben.

Darüber hinaus wird die Ausweitung des für die Totenbeschau befugten Personenkreises, nämlich hoheitlich bestellte Totenbeschauer oder ausnahmsweise auch Notärzten in einem organisierten Notarztdienst, auf jeden Arzt mit *ius practicandi* als dem eigentlichen Sinn des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes zuwiderlaufend angesehen.

Es ist nicht einzusehen, dass ein nunmehr eingetretener Mangel an Totenbeschauern dafür herhalten soll, den jahrzehntelang bewährten Vorgang der Totenbeschau so zu verändern, dass die ordnungspolitischen und u.U. forensischen Intentionen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes ausgehebelt werden.

Aus Sicht der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe wird durch diese geplante Gesetzesänderung insbesondere auch der Sinn des § 6 unterlaufen, da nach der Entfernung der Leiche vom Sterbeort es im Falle eines erst später festgestellten Verdachtes auf ein Fremdverschulden wohl wesentliche schwieriger bis unmöglich sein würde, die wahren Umstände des Ablebens zu ergründen. Hinzu kommt die ungeklärte Haftungsfrage für die Träger von Pflegeeinrichtungen, wenn durch eine - im Nachhinein als voreilig erkannte Verbringung der Leiche - die Aufklärung der wahren Todesumstände verunmöglicht wird.

Seitens der Landesinnung der Bestatter wird angemerkt, dass die Regelung in § 3 Abs. 5 Z 3 - wonach die Leiche nicht aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Totenbeschauerin/des zuständigen Totenbeschauers entfernt werden darf - Probleme in der Praxis mit sich bringt. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird teilweise nicht möglich sein, da in einigen Gemeinden keine eigene Kühlmöglichkeit vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer gemäß § 8 Abs. 3 bis zum Eintreffen von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren Hygienemaßnahmen selbst zu treffen und die beauftragte Bestatterin/den beauftragten Bestatter hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten. Aus Sicht der Bestatter ist diesbezüglich sicherzustellen, dass auch Ärzte/Ärztinnen die gemäß § 3 Abs. 5 die (vorläufige) Totenbeschau durchführen, zukünftig diese Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 umzusetzen haben.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor